

Personalstrukturplanung (PSP) 2019

Die Personalstrukturplanung wird alle zwei Jahre verbindlich berechnet und der Landessynode mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt. Dies ist zuletzt in 2017 geschehen. Daher ist im Jahr 2019 wieder eine verbindliche Berechnung vorgesehen.

Folgende Ergebnisse können festgehalten werden:

I. Vorbemerkung

Die PSP ist **keine** Vorhersage, vielmehr ist sie eine Modellrechnung. Es werden Vorausrechnungen hinsichtlich Personenzahlen, Kosten, Finanzkraft und weiteren Größen gemacht. Die PSP zeigt die Zusammenhänge zwischen einzelnen Größen auf. Leitgröße ist die Pastorationsdichte, also der Zusammenhang zwischen der Anzahl der Gemeindeglieder und der Anzahl der Personen im Gemeindepfarrdienst bzw. der rechnerisch Vollbeschäftigten im Gemeindepfarrdienst.

Bei der Bewertung der Ergebnisse ist folgendes zu bedenken: Mit dieser Modellrechnung wird **nicht vorhergesagt**, wie viele Personen der Pfarrdienst künftig haben wird oder aus wie vielen Gemeindegliedern zu diesem Zeitpunkt die Landeskirche bestehen wird. Vielmehr werden die Entwicklungen aufgezeigt, welche zu erwarten sind, wenn die gemachten Annahmen tatsächlich eintreten. So können äußere Entwicklungen dazu führen, dass die gemachten Annahmen hinfällig werden, das tatsächliche Verhalten also ganz anders ist.

Damit sollte das Urteil über die Qualität einer Modellrechnung nicht aus einem Vergleich der vorausgerechneten Zahlen mit der faktischen Entwicklung abgeleitet werden, sondern aus einem Vergleich zwischen dem gemachten Modell und den tatsächlichen Zusammenhängen.

Trotz dieser Einschränkungen hat die Modellrechnung ihren Nutzen für kirchenpolitische Entscheidungen: Sie zeigt zwar nicht unbedingt, wie es sein wird, aber sie zeigt auf, was sein wird, wenn die gemachten Annahmen während des Modellrechnungs-Zeitraums ihre Gültigkeit besitzen. Das Wichtigste an der Modellrechnung ist deshalb, laufend zu überprüfen, inwieweit die gemachten Annahmen noch zutreffen. Weicht auch nur eine Annahme von der tatsächlichen Entwicklung ab, kann und wird das vorausberechnete Ergebnis nicht eintreffen. Hierin liegt der Grund, dass die PSP jährlich überprüft wird.

Die Modellrechnung hat ihre Aufgabe dann erfüllt, wenn sie die Basis für Analysen und Planungen der Entscheidungsträger beisteuert, mögliche (Fehl-) Entwicklungen aufzeigt und so künftige Risiken verringern hilft.

II. Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen:

1. Überblick:

a. Finanzbedarf

- Änderung in der Darstellung: Ausgewiesen wird nun der für den Pfarrdienst nötige prozentuale Anteil an den Kirchensteuereinnahmen, verbunden mit einer Ampelfunktion wenn der Anteil in den „roten Bereich“ gelangt.
- Bruttopersonalkostensteigerungen
- Nebenkosten sind gestiegen
- erhebliche Steigerungen bei den ERK-Beiträgen
- Beihilfe: Wert für 2018 2.800 € pro Person; ab 2019 fällt er auf 2.600 € pro Person. Ab 2020 Steigerung mit 3%

b. Finanzkraft

- Änderung in der Darstellung: Ausgangslage sind nunmehr die aktuellen Kirchensteuereinnahmen (netto). Die Prognose der Kirchensteuereinnahmen (nominal) setzt nun auf dem aktuellen Wert der Kirchensteuereinnahmen auf.
- Rücklage Beihilfe, Versorgung, Besoldung soll positiven Bestand ausweisen
- Staatsleistungen: Steigerung analog Bruttopersonalkosten
- Pfarreistiftung: IST-Betrag von 2018 und 1,00 % Steigerung (bisher: 1,01 %)

c. DuDI

- Anstieg von 89,85 % (PSP 2017) auf 90,1 % (PSP 2018) und nun auf 90,4 %

d. Zugänge

- Berücksichtigung der bekannten Personen im Vikariat
- danach Einschätzung der Anzahl der Zugänge auf der Grundlage der Daten aus der Liste der Theologiestudierenden
- die Annahme, dass die Zahl der Aufnahmen ab dem Jahr 2031 von 46 Aufnahmen bis zum Jahr 2039 auf 28 Aufnahmen sinkt, wurde beibehalten.
- 15 Aufnahmen (insgesamt) aus alternativen Zugängen verteilt auf die Jahre 2020 – 2024

e. Abgänge

- die Annahme, dass 2019 und 2020 4 Personen in ein Landesbeamtenverhältnis (Religionsunterricht) übergeleitet werden und danach auf 6 Personen erhöht wird, wurde beibehalten
- Die Annahme über den Eintritt in den Ruhestand mit 66 Jahren ab dem Jahr 2025 wurde beibehalten

f. Dotationen

- für die HH-Planungen 2020 wird mit 1.625 Dotationen gerechnet.

2. Im Einzelnen:

a. Darstellung und Berechnung der Finanzkraft und Finanzbedarfs

Ausgangslage sind seit der PSP 2018 die aktuellen Kirchensteuereinnahmen (netto). Die Prognose der Kirchensteuereinnahmen setzt auf dem aktuellen Wert der Kirchensteuereinnahmen auf:

Von dem bisher noch in der PSP 2017 angenommenen festen Anteil des Pfarrdienstes an den Kirchensteuereinnahmen in Höhe von 49,3 % wurde Abstand genommen. Ausgewiesen wird nun der für den Pfarrdienst nötige prozentuale Anteil an den Kirchensteuereinnahmen, verbunden mit einer Ampelfunktion, um zu sehen, wann der Anteil an den Kirchensteuereinnahmen in den „roten Bereich“ gelangt.

GRÜN:	30 % - 50 %
GELB:	51 % - 60 %
ROT:	61 % - 100 %

Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Darstellung und Berechnung ist das Aufsetzen auf den jeweils aktuellen Werten der Kirchensteuereinnahmen (netto). Aufgrund der jährlichen Aktualisierung werden damit auch die jährlichen Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen (netto) mit abgebildet.

b. Finanzbedarf (Anlage 3)

Der Finanzbedarf wird durch Addition der Einzelbestandteile Bruttopersonalkosten, Nebenkosten, ERK-Beitrag (Beitrag Evangelische Ruhegehaltsskasse) und Beitrag für die Beihilfe ermittelt und wird in Anlage 3 Spalte 12 unter der Überschrift „BPK“ ausgewiesen. Die Einzelbestandteile sowie deren Fortschreibung wurden überprüft und aktualisiert.

Bruttopersonalkosten:

Grundlage für die Fortschreibung der Bruttopersonalkosten sind die im Basisjahr 2018 ermittelten Bruttopersonalkosten der zum 31.12.2018 gehaltsmäßig Beschäftigten. Diese werden in den Folgejahren gesteigert:

2019 - 2020	2021	2022	2023 ff
3,20 %	3,0 %	2,0%	1,5%

Zum Vergleich PSP 2018:

2018 - 2022	2023	2024	ab 2025
3,0%	2,5%	2,0%	1,5%

Nebenkosten:

Bei den Nebenkosten wurden in der letzten PSP 2018 1.034,82 € pro gehaltsmäßig Beschäftigtem angesetzt. In dieser PSP wurden 1.094,53 € veranschlagt. Die Erhöhung ergibt sich durch die Steigerung bei den sonstigen personalbezogenen Sonderausgaben, den Umzugskosten und den Ersätzen (Erhöhung ZGASSt-Gebühr, Kostenersätze bei Beurlaubten/Freigestellten). In den Folgejahren wird weiterhin ohne Steigerung gerechnet.

ERK-Beiträge:

Die Beitragspflicht gilt für alle ständigen und unständigen Pfarrer/innen. Daher wird der pro-Kopf-Betrag der dreifach abgesicherten Eckperson berücksichtigt. Der Betrag beläuft sich im Jahr 2018 auf 26.493 Euro und erhöht sich wie folgt:

Jahr	2019	2020	2021
Steigerung	10,5%	16,3%	9,9%

Zum Vergleich PSP 2018:

Jahr	2019	2020	2021
Steigerung	10,5%	9,7%	8,9%

Ab 2022 gehen wir von einer Steigerung in Höhe von 5 % und später ab 2025 absinkend auf 3,4 % aus. Die Beitragspflicht für alle ständigen und unständigen Pfarrer/innen sowie die große Steigerung im Bereich der ERK-Beiträge erhöht den Finanzbedarf enorm und belastet den Haushalt entsprechend.

Beihilfe:

Der Wert wurde für das Jahr 2018 auf 2.800 € pro Kopf festgelegt. Der Betrag verringert sich für 2019 auf 2.600 € pro Person und wird ab 2020 mit 3 % gesteigert. Aufgrund der Entwicklung der vergangenen Jahre wurde nach wie vor die bisher angenommene Steigerung als langfristige Annahme für realistisch eingeschätzt.

c. Finanzkraft:

System der Berechnung der Finanzkraft:

Finanzkraft aktiver Pfarrdienst:
78,32 % aus Einnahmen aus Staatsleistungen
80,00 % aus Einnahmen aus Pfarreistiftung
aktueller Anteil an den landeskirchlichen Kirchensteuereinnahmen (netto)

Fortschreibung:

<p>Einnahmen aus Staatsleistungen: Steigerung gem. Regelungen im Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg: bis 2011: Betrag ist im Evangelischen Kirchenvertrag festgelegt ab 2011: Jährliche Steigerung analog Besoldungserhöhungen</p>
<p>Einnahmen aus Pfarreistiftung: Jährliche Steigerung um 1,00 %</p>
<p>Kirchensteuer netto: 1. Als Basiswert werden die aktuell bekannten Werte des landeskirchlichen Anteils an den Kirchensteuereinnahmen zu Grunde gelegt. 2. Jährliche Fortschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung der beeinflussenden Faktoren</p>

Zu den einzelnen Bestandteilen der Finanzkraft:

Rücklage für Beihilfe, Versorgung, Besoldung

Durch die ungleichmäßige Altersverteilung werden künftig auch ungleichmäßig viele Pfarrer/innen in den Ruhestand gehen. Aus dem Heubeck-Gutachten ergeben sich allein für die Beihilfe der Versorgungsempfänger im Pfarrdienst Verpflichtungen in Höhe von rund 463 Mio. € (Basis 31.12.2014). Daher ist es sinnvoll für diese Zeit eine gefüllte Rücklage ausweisen zu können. Die Kosten des aktiven Pfarrdienstes sollen aus dem laufenden Haushalt erwirtschaftet werden. Künftig sind keine Entnahmen vorgesehen.

Gemäß der mittelfristigen Finanzplanung sind in den kommenden Jahren Zuführungen zur Rücklage Beihilfe, Versorgung und Besoldung eingeplant, um eine Absicherung in Höhe von 70 % zu erreichen. Wird dieser Kapitalbedarf noch in den Finanzbedarf für den Pfarrdienst eingerechnet, erhöht sich der nötige prozentuale Anteil an den Kirchensteuereinnahmen deutlich.

Staatsleistungen:

Die Höhe der Staatsleistungen in der PSP entspricht den Festlegungen im evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Die Staatsleistungen sind laut Kirchenvertrag an die allgemeinen Anpassungen bei der Besoldung gekoppelt. Auf den aktiven Pfarrdienst entfallen 78,32%.

2018	2019 - 2020	2021	2022	2023 ff
3,0%	3,20 %	3,0 %	2,0%	1,5%

Pfarrerstiftung:

Es wurden 80 % des IST-Betrages von 2018 als Startwert angesetzt und mit 1,00 % jährlich gesteigert.

d. Durchschnittliche dienstliche Inanspruchnahme (DuDI) (vgl. Anlage 1)

Die DuDI ist im Vergleich zum Vorjahr (2017) von 90,10 % auf 90,42 % angestiegen. Der Trend zu einem langfristigen Anstieg der DuDI wird dadurch bestätigt. Der Anstieg lässt sich vor allem erklären durch die Aufstockung der Dienstaufträge zur Sicherung der Versorgung, Dienstaufträgen während der Elternzeit, vermehrten Rückkehrer/innen aus der Beurlaubung der starken Jahrgänge u.a. begründen. Dies hat positive Auswirkungen auf die Pastorationsdichte und negative auf die Kosten.

Es wurde zu Grunde gelegt, dass die DuDI bis zum Jahr 2032 in kleinen Schritten auf 91,00 % ansteigen soll.

e. Zugänge, insbesondere Aufnahmen (vgl. Anlage 1)

Für die nächsten drei Jahre wurden auf der Grundlage der bekannten Personenzahl im Vikariat (mit ihren Altersjahrgängen) die Aufnahmen in den unständigen Dienst im Pfarramt in der PSP berücksichtigt.

In den nachfolgenden Jahren dient die Liste der Theologiestudierenden als Grundlage für die Planung der Aufnahmezahlen in den unständigen Dienst im Pfarramt. Dabei wurde eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. (Dauer des Studiums, Abbruchquote, wann tragen sich Studierende in die Liste ein? Betrachtung des Zeitraums von Studium bis zum Unständigen Dienst) Wichtig ist die Einschätzung der Gesamtentwicklung. Nach wie vor wird Theologiestudierenden empfohlen, die in den württembergischen Pfarrdienst eintreten wollen, sich frühzeitig in die Liste eintragen zu lassen.

Aufgrund der Beschlüsse der AG Zukunft wurde die Zahl auf maximal 46 Aufnahmen festgelegt. Die Zahl der Aufnahmen wurde wie in der PSP 2018 ab dem Jahr 2031 von 46 Aufnahmen bis zum Jahr

2039 auf 28 Aufnahmen abgesenkt und von da an mit 28 Aufnahmen pro Jahr fortgeschrieben. Eine durchgängige Zahl von 46 Aufnahmen über den gesamten Berechnungszeitraum im Fernbereich dürfte nicht realistisch sein.

Aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs wird die gleiche Annahme getroffen wie in der PSP 2018: Die Personen wurden auf vier Jahre verteilt: Insgesamt wurden weitere 46 Personen verteilt auf 2023 (12 Personen), 2024 (12 Personen), 2025 (12 Personen) und 2026 (10 Personen) in den Berechnungen berücksichtigt. Dies ergibt sich aufgrund der Bewertung der Anzahl der Studienanfänger in Verbindung mit der Eintragung auf der Liste der Theologiestudierenden.

Es wird verstärkt darauf hingearbeitet, dass geeignete Personen für den Pfarrdienst gewonnen und während des Studiums entsprechend begleitet und gefördert werden.

Bei den Zugängen aus den Reihen der Beruflichen Ausbildung im Pfarrdienst (BAiP) verlängert sich aufgrund der Beschlüsse der AG Zukunft der Aufnahmerhythmus bis zum Jahr 2019 auf 3 Jahre. Ab dem Jahr 2020 wird wieder der 2-Jahres-Rhythmus eingeführt: ab diesem Zeitpunkt werden hier damit auch die Altersjahrgänge aufgenommen werden, die aufgrund der Pensionierungen der personenstarken Jahrgänge gebraucht werden. Diese Annahme blieb in dieser PSP ebenfalls unverändert.

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom Oktober 2013 wurde die Anzahl der Zugänge aus den Reihen der BAiP im Zeitraum von 2016 bis 2025 von 6 auf 10 Personen erhöht. Allerdings kann für das Jahr 2019 nur mit 6 Personen gerechnet werden, da nicht mehr Personen zur Verfügung stehen. Im Jahr 2027 wurde die Anzahl der Zugänge aus den Reihen der BAiP von 6 auf 10 im Sinne einer Nachsteuerung erhöht, da insbesondere im Jahr 2019 die Anzahl von 10 Personen nicht erreicht wurde.

Weiter sind 15 Personen aus alternativen Zugängen - verteilt auf die Jahre 2020 – 2024 - berücksichtigt.

2020	2021	2022	2023	2024
3	3	3	3	3

f. Abgänge

Die Annahme, dass für die Jahre 2019 und 2020 4 Personen in ein Landesbeamtenverhältnis (Religionsunterricht) übergeleitet werden, wurde beibehalten. Grund dafür ist, dass diese Anzahl der aktuellen Situation entspricht. Die Zahl der Überleitungen wird nach diesen 2 Jahren wieder auf 6 Personen ansteigen, da mit vielen Ruhestandseintritten zu rechnen ist.

In Bezug auf den Eintritt in den Ruhestand wurden in der PSP 2018 die gleichen Annahmen getroffen wie in der PSP 2018: die gesetzliche Regelaltersgrenze wurde berücksichtigt. Der Sprung des Ruhestandseintritts vom 65. auf das 66. Lebensjahr fällt genau auf 2024, das Zieljahr für den PfarrPlan 2024.

Diesen Altersanstieg haben wir rechnerisch unter Berücksichtigung der PfarrPlan-Planungen verträglich gestaltet. Wir gehen davon aus, dass die Hälfte der Personen mit 65 Jahren und die andere Hälfte der Personen mit 66 Jahren in den Ruhestand gehen wird (ersichtlich ist dies in Anlage 1). Im Jahr 2024 gehen 52 Personen und im Jahr 2025 52 Personen in den Ruhestand. Der Eintritt in den Ruhestand mit 66 Jahren greift im Vergleich zur PSP 2015 erst ein Jahr später. Den nächsten Anstieg der Regelaltersgrenze haben wir aus den gleichen Gründen um ein Jahr nach hinten verschoben (siehe Eintritte in den Ruhestand in Anlage 1 der Jahre 2031 und 2032)

g. Dotationen (vgl. Anlage 1)

Die Zahl der festgelegten Dotationen fließt in die Haushaltsplanung ein. Um große Schwankungen zu vermeiden, wird zwischen einem sinnvollen und einem realistischen Verlauf der dotierten Stellen abgewogen. Für die Haushaltsplanung 2020 wurde die Anzahl der Dotationen daher auf 1.625 Dotationen festgelegt.

IV. Schlussfolgerungen

- Orientiert an der Leitgröße der Pastorationsdichte ist es das Ziel, dass der Finanzbedarf möglichst aus der Finanzkraft gedeckt werden kann. Der Finanzbedarf wird aus dem laufenden Haushalt gedeckt. Entnahmen aus der Rücklage sollen nicht getätigt werden.
- Bei der Pastorationsdichte ist es nach wie vor sinnvoll, sich an einem akzeptablen Korridor zwischen 2000 und 2500 Gemeindegliedern pro vollbeschäftigter Person (**ohne** RU) zu orientieren. Dieses Ziel ist erreicht: Im Jahr 2030 liegt die Pastorationsdichte, also Gemeindeglieder pro vollbeschäftigten/r Pfarrer/in bei 2272 (PSP 2018: 2275; PSP 2017: 2329) (**ohne** RU) und bei **1763** (PSP 2018: 1765; PSP 2017: 1804) (**mit** RU).

Es wird hier ebenfalls auf die Pastorationsdichte ohne Berücksichtigung des RU eingegangen, da die Vergleichszahlen anderer Landeskirchen ohne RU-Deputat berechnet sind. Bei Ermittlung der Pastorationsdichte mit RU wird angenommen, dass der RU einen Anteil von 20% an der Tätigkeit eines Gemeindepfarrers hat.

- Die Werbung für das Theologiestudium wird im Blick auf den künftigen Bedarf weiterhin beibehalten. Die Anzahl der Promotionen nach dem Studium steigt an. Für die Promotion werden durchschnittlich 3 Jahre veranschlagt. Danach soll der Vorbereitungsdienst begonnen werden. Bei der Vergabe der Aufnahmezusage in den Vorbereitungsdienst wird darauf geachtet, dass die Personen zu Beginn des Vorbereitungsdienstes in der Regel nicht älter als 32 sind. In begründeten Ausnahmen kann von der 32-Jahre-Regelung abgesehen werden.
- Folgende Faktoren haben die diesjährige Berechnung (2019) beeinflusst:
 1. Die Höhe der Beiträge an die ERK für alle ständigen und unständigen Pfarrer ist nach wie vor auf einem hohen Niveau, was sich enorm auf die Kosten auswirkt.
 2. Der pro-Kopf-Betrag für die Beihilfe ist gesunken und hat damit eine positive Wirkung auf die Kosten. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.
 3. Die Nebenkosten sind gestiegen, was sich negativ auf die Kosten auswirkt.